Zurück an:

Gemeinde Deizisau
SG Bildung & Betreuung
Am Marktplatz 1
73779 Deizisau

Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis als Nachweis für einen Ganztags-Betreuungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung im Kindergartenjahr 2027/28

Wir bescheinigen hiermit, dass Frau/Herr

……
Vor- und Nachname

……
Adresse

bei uns beschäftigt ist seit/ab dem …… ☐ in Vollzeit ☐ in Teilzeit

☐ dauerhaft ☐ befristet bis ……

☐ in Elternzeit seit/ab dem …… bis voraussichtlich ……

Die Arbeitszeit gestaltet sich wie folgt:

Montag	von ……	bis …… Uhr
Dienstag	von ……	bis …… Uhr
Mittwoch	von ……	bis …… Uhr
Donnerstag	von ……	bis …… Uhr
Freitag	von ……	bis …… Uhr

☐ feste Arbeitszeit ☐ flexible Arbeitszeit ☐ Schichtdienst

……
Name Arbeitgeber/Firma

……
Adresse

……
Datum Unterschrift und Stempel Arbeitgeber

Die Arbeitgeberbescheinigung ist <u>zusammen</u> mit dem Formular „Erklärung zum Bedarf an Ganztagsbetreuung 2027/28“ abzugeben.

Hinweise zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1a DSGVO erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Desweitern sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung jedoch nur letztrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.
Gemäß Art. 5 DSGVO ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt.
Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach Art. 5 Abs.1e gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.

Stand: November 2020